

Stadt Billerbeck

11. Änderung des Bebauungsplanes Sanierungsgebiet 1a -Südteil-

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2009 beschlossen, die 11. Änderung des Bebauungsplanes Sanierungsgebiet 1a -Südteil- durchzuführen. Die Änderung betrifft das in der 6. Änderung mit Rechtskraft vom 17.06.1994 überplante Gebiet.

Der Änderungsbereich liegt im östlichen Innenstadtbereich in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 3, und umfasst das Flurstück 683.

Für das gesamte Plangebiet werden die folgenden Gestaltungsfestsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW ergänzend festgesetzt:

- Werbeanlagen und Warenautomaten sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Als Ausnahme ist eine Werbeanlage an der östlichen Zufahrt als Hinweis zum Parkplatz zulässig. Diese darf maximal 2,00 m breit und 3,00 m hoch sein und dabei eine maximale Grundfläche von 1,5 qm nicht überschreiten.
- Die Anordnung der gesamten Werbeanlagen ist auf die architektonische Gliederung der Gebäude abzustimmen. Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich grundsätzlich in Farbwirkung, Anordnung und Gestaltung dem Bauwerk, an dem sie angebracht sind, unterordnen.
- Werbeanlagen mit grellen oder fluoreszierenden Farben sowie Werbeanlagen mit störend grellem Neonlicht, mit Blink- und wechselndem Licht sind nicht zulässig.
- Je Ladenlokal/Geschäftseinheit ist nur eine Werbeanlage (Flächentransparent oder Ausleger) zulässig. Sofern es über Eck liegt, also zwei Außenfassaden zu unterschiedlichen Verkehrswegen hat, darf auf jeder Seite eine Werbeanlage angebracht werden.
- Hinweisschilder für Dienstleistungen oder zu Parkplätzen haben sich in Form, Dimension (in der Regel maximal A3) und Anordnung der Umgebung unterzuordnen und sind nur in unmittelbarer Zuordnung zur Nutzung zulässig.
- Werbeanlagen als Flächentransparent dürfen eine maximale Länge von 4,50 m und eine maximale Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Sofern Werbeanlagen genau über Fensterausschnitten angebracht werden sollen, sind auch zwei einzelne Transparente von max. 2,25 m Länge zulässig. Die gesamten Werbeanlagen dürfen 60 % der Gebäudebreite nicht überschreiten. Ausleger dürfen bis zur Außenkante maximal 100 cm auskragen.
- Leuchtschriften, Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme sowie Ausleger dürfen nur in einer Höhe zwischen mind. 2,50 m und 4,0 m (Oberkante Werbeträger) an der Gebäudefront befestigt werden. Bezugspunkt ist die Oberkante Straßenfläche.
- Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern außerhalb der Erdgeschosszone sind unzulässig.

Die übrigen Festsetzungen sind durch diese 11. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Es gelten die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Sanierungsgebiet Ia -Südteil- und seiner 6. Änderung unverändert fort.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zur Zeit geltenden Fassung –

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132) - in der zur Zeit geltenden Fassung –

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), - in der z. Z. geltenden Fassung-

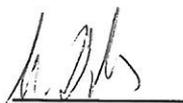
Aufstellungsverfahren

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2009 die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Sanierungsgebiet Ia -Südteil- gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Billerbeck, 8. Oktober 2009

Die Bürgermeisterin

Schriftführerin



Dirks



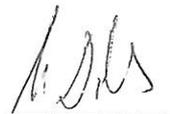
Freickmann

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 8. Oktober 2009

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung - mit dem Entwurf der Begründung - wurde vom Rat der Stadt Billerbeck am 17. Dezember 2009 für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Billerbeck, 18. Dezember 2009

Bürgermeisterin
Dirks



Schriftführerin
Freickmann



Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 18. Dezember 2009

Billerbeck, 18. Dezember 2009

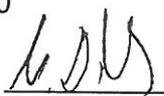
Bürgermeisterin
Dirks



Die Bebauungsplanänderung hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 17. Dezember 2009 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen und zwar vom 4. Januar 2010 bis zum 3. Februar 2010 (einschließlich).

Billerbeck, 4. Februar 2010

Bürgermeisterin
Dirks

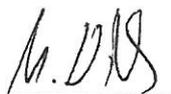


Hinweis im Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 22. Dezember 2009

Diese Bebauungsplanänderung ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie den §§ 7 und 41 GO NW vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 23. März 2010 als Satzung beschlossen worden. Es wurde gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB festgestellt, dass die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Billerbeck, 24. März 2010

Bürgermeisterin
Dirks



Schriftführerin
Freickmann

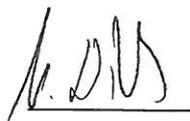


Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 24. März 2010

Hiermit fertige ich die 11. Änderung des Bebauungsplanes Sanierungsgebiet Ia -Südteil- aus.

Billerbeck, 24. März 2010

Bürgermeisterin
Dirks



Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass die 11. Änderung des Bebauungsplanes Sanierungsgebiet Ia -Südteil- als Satzung beschlossen worden ist. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Billerbeck, 24. März 2010

Bürgermeisterin
Dirks



Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 24. März 2010
